



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 4 (S. 82-83)**

Titel **Verordnung vom 10. December 1808, betreffend eine periodische Censur der Landschreiber und Schuldenboten.**

Ordnungsnummer

Datum 10.12.1808

[S. 82] Der Kleine Rath, nach Anhörung des ihm, in Folge Auftrags vom 10ten passati, von der Notariats-Commission unterm 24sten ejusdem hinterbrachten Gutachtens, betreffend eine periodische Erneuerung der Landschreiber und Schuldenboten, – hat, da alle anderen Stellen im Civilfache der Amovibilität unterworfen sind, auch // [S. 83] eine periodische Censur der Landschreiber und Schuldenboten in mehreren Rücksichten sehr zweckmässig erachtet, und beschlossen:

- 1.) Der Kleine Rath wird die sämmtlichen Landschreiber das erste Mahl nach sechs Jahren von dato an, und dann ferner je zu sechs Jahren um, einer neuen Wahl unterwerfen; zu welchem Ende die Notariats-Commission demselben jedesmahl vor der periodischen Erneuerung dieser Beamten, über ihr Verhalten und ihre Geschäftsführung einen Bericht erstatten wird.
- 2.) Auch die Schuldenböte wird der Kleine Rath auf gleiche Weise und Termine, wie die Landschreiber, und ebenfalls nach vorher eingeholtem Bericht der Notariats-Commission, der Censur unterwerfen.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Notariats-Commission zur Kenntniß der dieselbe betreffenden Bestimmungen, und um den Landschreibern und Schuldenboten das Nöthige bekannt zu machen, zugestellt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.03.2016]